



Rechtsausschuss

NEUDRUCK

15. Sitzung (öffentlich)

17. April 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) (s. 3 Anlagen)**

9

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

Vorlage 16/376

Ausschussprotokoll 16/90

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss beschließt sodann wie folgt:

Ziffer 1. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 4** wird gegen die Stimmen der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Ziffer I. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 4** wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen**.

Ziffer II. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 5** wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen**.

Ziffer 1.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 8** wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten **abgelehnt**.

Ziffer 2. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 12** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer 2.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 20** wird bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP **abgelehnt**.

Ziffer 3. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 23** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer 4. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 24** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer III. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 24** wird

bei Enthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen**.

Ziffer 5. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 30** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer 3.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 36** wird bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP **abgelehnt**.

Ziffer 6. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 36** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktion der Piraten und einzelner Abgeordneter der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie einzelner Abgeordneter der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Somit wurden die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt und der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten angenommen.

Bei der **Gesamtabstimmung** wird der **Gesetzentwurf** in der vom Ausschuss **geänderten Fassung** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen**.

2 **Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen**

14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1435

Ausschussprotokoll 16/167

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss **stimmt** dem Änderungsantrag der Fraktionen von **SPD** und **Bündnis 90/Die Grünen** in den **Ziffern I., II., IV., und V.** mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Piratenfraktion **zu**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der **FDP** wird in den **Ziffern I.1.) bis I.5.) und I.7.) bis I.12.)** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der FDP **abgelehnt**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der **Piraten** wird **in allen Ziffern** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Piratenfraktion **abgelehnt**.

Der Änderungsantrag der Fraktion der **FDP** zu § 34 – **Ziffer I.6.)** – wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der FDP **abgelehnt**.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von **SPD** und **Bündnis 90/Die Grünen** zu § 34 – **Ziffer III** – wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten **angenommen**.

Bei der **Gesamtabstimmung** wird der **Gesetzentwurf** in der **vom Ausschuss geänderten Fassung** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten **angenommen**.

3 Gesetz zur Einführung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollgesetz)

20

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2287

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, eine Anhörung durchzuführen. Die Details sollen in der Obleuterrunde festgelegt werden.

4 Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen 21

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2119

In Verbindung mit:

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen 21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2148

Und:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW) 21

Gesetzentwurf
der Fraktion der Piraten
Drucksache 16/2135

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich an der vom federführenden Hauptausschuss für den 2. Mai 2013 angesetzten Anhörung nachrichtlich zu beteiligen.

5 Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit erleichtern 22

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2273

Zuschrift 16/207

Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der CDU ab.

6 Abschaffung der Störerhaftung 27

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2284

Der Ausschuss beschließt, sich an der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beschlossenen, aber noch zu terminierenden Anhörung nachrichtlich zu beteiligen. Der Tagesordnungspunkt soll nach der Anhörung wieder auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses gesetzt werden.

7 Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bezüglich der Ursachen für den Brand eines überwiegend von türkischstämmigen Personen bewohnten Wohnhauses in Köln am 30.03.2013 (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 28

Vorlage 16/797

Bericht des Justizministers

8 Wegen gefährlicher Körperverletzung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurteilter Iraner sticht sein früheres Opfer vor Haftantritt erneut nieder (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 29

Vorlage 16/798

(keine Diskussion)

9 Rapper dreht Gewaltvideo im Wuppertaler Landgericht – In seinem Songtext im Musikvideo „Anhörung“ greift er die deutsche Justiz an und beleidigt die Richterschaft (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) 30

Bericht des Justizministers

Diskussion

10 Rechtes Netzwerk nahm aus Gefängnis Kontakt zum NSU-Umfeld auf **33**
(TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage)

Bericht des Justizministers

Diskussion

11 Verschiedenes **43**

(keine Diskussion)

* * *

16.04.2013

Änderungsantrag

der Fraktion SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollG NRW)“

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. § 4 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Auf eine unverzügliche Vollziehung des Jugendarrestes unter Berücksichtigung schulischer und beruflicher Verpflichtungen der Jugendlichen ist hinzuwirken.

II. § 5 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Die Personensorgeberechtigten sind einzubeziehen, wenn dies für die Entwicklung der Jugendlichen förderlich ist und die Dauer des Jugendarrestes es zulässt.

III. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen Maßnahmen,
3. **der wahrgenommenen Maßnahmen,**
4. der Bereitschaft zur Mitarbeit und

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

Der Bericht hat sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen auszurichten. Die Vollzugsleitung bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. **Eine Ausfertigung des Berichts erhalten die Jugendgerichtshilfe, die Jugendlichen, die Personensorgeberechtigten und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der ambulante Soziale Dienst der Justiz.**

Begründung:

In der Anhörung des Rechtsausschusses am 21. November 2012 wurde der vorliegende Gesetzentwurf von den angehörten Sachverständigen im Grundsatz begrüßt, an einigen Stellen aber auch Nachbesserungsbedarf gesehen. Mit diesem Änderungsantrag wird dem Anliegen der Sachverständigen nachgekommen.

Zu I.

Mit der Ergänzung von § 4 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der Jugendarrest zwar unverzüglich aber mit Rücksicht auf die schulischen und beruflichen Verpflichtungen der Jugendlichen zu vollziehen ist. Den Jugendlichen sollen ihren Arrest nach Möglichkeit in den Schulferien oder während der Urlaubszeit absolvieren können.

Zu II.

Mit § 5 Satz 4 wird ergänzend zu § 1 Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen, dass die mit der Personensorge betrauten Personen pro-aktiv in den Jugendarrest einzubeziehen sind.

Zu III.

Mit der Änderung des § 24 wird dem Gedanken der Einbeziehung der Personenberechtigten Rechnung getragen und den Jugendlichen selbst ermöglicht, die Beurteilung über ihren Arrestverlauf nachzuvollziehen. Außerdem soll der Schlussbericht künftig nachvollziehbar machen, welchen Förderbedarf es für die Jugendlichen gibt, welche Maßnahmen vorgeschlagen und welche tatsächlich durchgeführt wurden.

29.01.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/746)

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen

i. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es sind ausreichende Sportmöglichkeiten anzubieten, um den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von regelmäßig drei Stunden wöchentlich zu ermöglichen, und zwar auch an Wochenenden und Feiertagen.“

2.) Hinter § 20 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 7 neu eingefügt:

„(3) Wenn die erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um den Jugendlichen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen, dürfen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Jugendliche rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
3. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
5. entweichen oder zu entweichen versuchen,
6. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausführungen oder Ausgängen verstoßen oder

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

7. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordneten Zusammenleben in der Anstalt stören.

(5) Zulässige Disziplinarmaßnahmen im Umfang von bis zu vier Wochen sind

1. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder
2. der Ausschluss von Freizeitveranstaltungen.

(6) Die Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(7) Über die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.“

3.) § 36 wird gestrichen.

II. Begründung:

1.) Wenn das Ziel der pädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs konsequent umgesetzt werden soll, so muss eine sportliche Betätigung mindestens in demselben Umfang ermöglicht werden, wie im Jugendstrafvollzug. Diesem Anspruch wird § 8 Satz 1 in seiner ursprünglich vorgesehenen Fassung nicht gerecht, weil darin lediglich ein Angebot „ausreichender Sportmöglichkeiten“ vorgeschrieben wird, wohingegen einem Gefangenen gemäß § 54 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wöchentlich mindestens drei Stunden Sport zu ermöglichen sind. Eine Angleichung ist daher sinnvoll.

2.) Die in § 20 Absatz 3 bis 7 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen § 93 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Dabei betont Absatz 3 zunächst die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er stellt klar, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 20 Absatz 2 nicht ausreichen, um den Jugendlichen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Jugendlichen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind die ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

In Absatz 4 Nr. 1 bis 7 werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Damit wird den Jugendlichen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet

wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt danach auch stets ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Jugendlichen voraus.

Die in Absatz 5 genannten Rechtsfolgen sind abschließend und können maximal bis zu einer Dauer von vier Wochen angeordnet werden. Der zulässige Maßnahmenkatalog ist im Vergleich zum Jugendstrafvollzug erheblich eingeschränkt; insbesondere für einen disziplinarrechtlichen Arrest besteht im Jugendarrestvollzug kein Anwendungsbereich.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, die Disziplinarmaßnahmen miteinander zu kombinieren.

Absatz 7 stellt klar, dass ausschließlich der Anstaltsleitung die Disziplinarbefugnis zukommt.

- 3.) Durch § 36 wird der Vollzug von Freizeit- und Kurzarresten von einer pädagogischen Ausgestaltung ausgenommen. Diese Regelung missachtet die bundesgesetzliche Realität. Denn Freizeit- und Kurzarreste sind in § 16 Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich als Arrestformen vorgesehen. Dieser Realität hat sich der Landesgesetzgeber zu stellen. Dass an der generellen Geeignetheit dieser Maßnahmen, den Jugendlichen positiv zu beeinflussen, aus Praktikersicht kein Zweifel besteht, hat der Bund der Richter und Staatsanwälte Nordrhein-Westfalen e.V., bereits in seiner Verbandszeitschrift „RiStA“ 4/2012, S. 5 (8), unmissverständlich klargestellt. Durch die Streichung des § 36 wird folglich die Möglichkeit geschaffen, auch bei kurzer Arrestdauer erzieherische Impulse zu setzen.

Karl-Josef Laumann

Lutz Lienenkämper

Peter Biesenbach

Jens Kamieth

und Fraktion

13.04.2013

- ENTWURF -

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/746)

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW) vom 29.08.2012

I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen (Nachdrückliche Vollstreckung). Erreicht die Anstalt die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urteilsformel des Gerichts später als drei Wochen nach Rechtskraft des Urteils, so ist dies dem Justizministerium anzuzeigen.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jugendliche werden in ihren Arresträumen allein untergebracht.“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

Datum des Originals: XX.XX.2013/Ausgegeben: XX.XX.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(1) Jugendliche können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Vollzugsleitung wenden. **Das gleiche Recht haben die Personensorgeberechtigten. Die Vollzugsleitung** wird alsbald das Gespräch mit den Jugendlichen suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. **Sie soll die Personensorgeberechtigten hinzuziehen, wenn dies geboten ist.** Es sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

(2) Die Möglichkeit, sich an den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt. Der Justizvollzugsbeauftragte kann die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen. Die Aussprache und der Schriftwechsel mit ihm werden nicht überwacht.

(3) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.“

4. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen
3. **der tatsächlich wahrgenommenen Maßnahmen,**
4. der Bereitschaft zur Mitarbeit und
5. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

Sie bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch. **Zu dem Gespräch sind die Personensorgeberechtigten frühzeitig hinzuzubitten.**

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Strafakten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe, **den Personensorgeberechtigten** und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zuzuleiten.

5. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

§ 30 Vollzugsbedienstete

(1) Den Arresteinrichtungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Bedienstete in der erforderlichen Anzahl und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation zur Verfügung gestellt. **Sie sollen im Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sein und über pädagogische Kenntnisse verfügen.** Die Teilnahme an gezielten Fortbildungsveranstaltungen sowie Praxisberatung und -begleitung ist sicherzustellen.

(2) Anzahl und Einsatzzeiten der in den Arresteinrichtungen tätigen sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sowie Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleiter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist.

6. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

§ 36 Freizeit- und Kurzarrest

„Die Regelungen dieses Gesetzes gelten auch für den Kurz- und Freizeitarrest. Dies gilt nicht für die Regelungen der §§ 5, 14 Absatz 3 Satz 1 und 23 Absatz 1 Satz 3. Lässt die Dauer des Arrestvollzuges die Anwendung einzelner Regelungen dieses Gesetzes zur erzieherischen Gestaltung (§ 3) im konkreten Fall nicht in dem festgeschriebenen Umfang zu, so sind sie in dem mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Umfang umzusetzen. In die Gestaltung des Freizeit- und Kurzarrestes sind geeignete kurzpädagogische Förderansätze einzubeziehen. Eine Aussprache mit der Vollzugsleitung soll nach Möglichkeit stattfinden. Der Schlussbericht (§ 24) wird nur bei besonderem Anlass gefertigt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist ergänzungsbedürftig. Dies hat sowohl die durchgeführte Expertenanhörung, als auch ein Vergleich mit den entsprechenden Gesetzeswerken anderer Bundesländer ergeben.

In der jetzigen Entwurfsfassung bleiben verschiedene Regelungen für jugendliche Arrestanten hinter den geltenden Regelungen der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und dem Jugendstrafvollzugsgesetz NRW zurück. Eine solche rechtliche Schlechterstellung ist abzulehnen.

Zu 1.) (§ 4)

Zu Satz 2:

Die derzeit geltende Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) normiert in § 4 die „Nachdrückliche Vollstreckung“. Demnach ist der Jugendarrest in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen. Der neue Gesetzentwurf darf insoweit nicht hinter dem bisherigen Regelungsniveau der Jugendarrestvollzugsordnung zurückbleiben.

Zu Satz 3:

Die Einführung einer zwingenden Berichtspflicht im Gesetzentwurf für alle Fälle, in denen die Zeit zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Eingang der rechtskräftigen Urteilsformel in der Arrestanstalt mehr als drei Wochen vergehen (Negativberichtspflicht), soll eine beschleunigende Wirkung und ausreichende Information der Justizministeriums entfalten.

Das Justizministerium verfügt nach eigenen Angaben über keine Zahlen zu aktuellen Wartezeiten in den Jahren 2011 und 2012 im Jugendarrestvollzug. Der Justizminister hat insoweit auf die Kleine Anfrage 569 namens der Landesregierung in Drs. 16/1433 mit Datum vom 14.11.2012 wie folgt ausgeführt:

„Wie bereits mit Bericht vom 04.10.2012 (Vorlage 16/234) beantwortet, werden die Wartezeiten auf den Arrestantritt seit dem Urteil nicht statistisch erhoben. Eine einmalige Abfrage bei den Vollzugsleitungen der 6 Jugendarrestanstalten erfolgte im Juni 2009; deren Ergebnis wurde im o.g. Bericht dargestellt. Von einer Abfrage bei den 6 Jugendarrestanstalten und den 30 Amtsgerichten für die Jahre 2011 und 2012 habe ich abgesehen, da diese Abfrage einen erheblichen Aufwand bedeuten würde und eine Beantwortung nicht innerhalb der Frist möglich wäre.“

(...)

Die Vollstreckungsleiter sind gemäß Erlass vom 03.01.2006 gehalten, schnellstmöglich nach Rechtskraft des Urteils noch vor dem Absetzen der Urteilsgründe durch Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urteilsformel die Arrestvollstreckung einzuleiten.“

Die Experten sind sich einig, dass ein baldiger Vollzugsbeginn auf jeden Fall empfehlenswert ist, da die Wirkung einer Reaktion aus lernpsychologischer Sicht vom unmittelbar erlebten Zusammenhang mit dem konkreten Verhalten abhängig ist. Am raschen Vollzug mangle es aber in der Praxis; zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt vergehen Zeiträume von bundesweit durchschnittlich mindestens sechs Monaten.

So hat in der Anhörung der Experte Beckmann, Richter am Amtsgericht Wetter und Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Wetter, wie folgt dazu ausgeführt:

„Die Verkürzung von Wartezeiten im Jugendarrest ist wünschenswert, (...) Verzögerungen entstehen durchweg in der Zeit bis zum Eingang von Vollstreckungersuchen in der jeweiligen Jugendarrestanstalt sowie dadurch, dass sich ein Großteil der Jugendlichen nicht zum Arrestantritt stellt. Die Ladung der Jugendlichen zu einem zeitnahen Antritt des Arrestes nach Eingang der Vollstreckungersuchen ist in den Jugendarrestanstalten NRW regelmäßig gewährleistet. Eine Auswertung der Akten für 2009 in der JAA Wetter hat ergeben, dass knapp 80 % der Vollstreckungersuchen binnen 8 Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung eingingen, geladen wird zur Zeit binnen 2 Wochen für einen Antrittstermin 2 – 3 Wochen später. Eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Arrestantritt lässt sich meines Erachtens nach nur durch eine zeitnahe Übersendung von rechtskräftiger Urteilsformel und Vollstreckungersuchen durch das jeweilige Gericht erreichen, (...)“

Zu 2.) (§ 12)

Wie die Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 33 selbst ausführt, bietet die Einzelunterbringung insbesondere während der Ruhezeit, also nachts, die sicherste Gewähr, dass es nicht zu Übergriffen der Jugendlichen untereinander kommen kann.

Dies gilt es nicht nur in der Begründung, sondern im Gesetzestext durch Streichung der Angabe „in der Regel“ in § 12 Satz 1 zu verankern, insbesondere um ungeschriebene Anwendungsfälle auszuschließen. Selbst der bislang geltende § 6 Abs. 1 JAVollzO (Unterbringung) normiert dies zumindest für die Nacht wie folgt:

(1) Der Jugendliche wird während der Nacht allein in einem Arrestraum untergebracht, sofern nicht sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung erfordert.

(2) Während des Tages soll der Jugendliche bei der Arbeit und bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit anderen Jugendlichen zusammen untergebracht werden, sofern Aufsicht gewährleistet ist und erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Im Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann er auch während des Tages allein untergebracht werden. Erfordert sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung, so ist er auch während des Tages mit anderen Jugendlichen zusammen unterzubringen.

Auch § 25 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW schreibt fest:

„(1) Die Gefangenen sind, soweit sie sich in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges befinden, in Einzelhaftträumen unterzubringen.“

Zu 3.) (§23)

Der Einbezug der Personensorgeberechtigten ist entsprechend der Expertenäußerungen pro-aktiver in § 23 zu formulieren.

Zu 4.) (§24)

Der Einbezug der Personensorgeberechtigten ist entsprechend der Expertenäußerungen pro-aktiver in § 24 zu formulieren.

Die Änderung der Nr. 3 geht auf den Vorschlag des Justizvollzugsbeauftragten NRW in der Anhörung zurück, nicht nur die angebotenen, sondern auch die tatsächlich wahrgenommenen Maßnahmen im Schlussbericht zu erfassen.

Zu 5.) (§ 30)

Die Änderung dient der Anpassung an § 119 Abs. 1 JStVollzG NRW, der lautet:

„Den Anstalten werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang geeignete Bedienstete zur Verfügung gestellt. ²Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von

jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen. ³Gezielte Fortbildung sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten."

Auch § 3 JAVollzO formuliert bislang wie folgt erzieherische Kenntnisse:

„§ 3 Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, daß sie mit dem Vollzugsleiter in einer erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Männliche Jugendliche werden von Männern, weibliche Jugendliche von Frauen beaufsichtigt. Hiervon darf abgewichen werden, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu befürchten sind.

(3) Nach Bedarf werden Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrer und andere Fachkräfte als Mitarbeiter bestellt.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter können zur Mitwirkung an der Erziehungsarbeit herangezogen werden."

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Norm hinter der geltende Rechtslage und die entsprechende Regelung der Jugendstrafvollzugsgesetz zurückbleiben sollte.

Zu 6.) (§ 36)

Das bisherige im Gesetzentwurf in § 36 festgeschriebene Ausnahme-Regel-Verhältnis, d.h. die nur ausnahmsweise Geltung der Regelungen des Gesetzentwurfs für den Kurz- und Freizeitarrest, wird in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt, so dass die Regelungen dieses Gesetzentwurfs auch für den Kurz- und Freizeitarrest bis auf die genannten Ausnahmen gelten.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend der angeblichen empirischen Realität auf den Dauerarrest zu konzentrieren.

Die bisherige Fassung des § 36 stellt faktisch eine Entrechtung und in die Beliebigkeit des Anwenders gestellte gesetzliche Regelung des Freizeit- und Kurzarrestes dar. Die Formulierung des Satzes 2 und die dazugehörige Begründung *„die Regelungen dieses Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn sie trotz der Kürze des Arrestvollzuges durchführbar sind."* zeigen deutlich, dass künftig nicht einmal die grundlegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 1 bis 35 dieses Gesetzentwurfs etwa zu Alleinunterbringung, Verpflegung, Religionsausübung, Beschwerderechten oder Besuchsrechte des Justizvollzugsbeauftragten einschränkungslos sicher gewährleistet werden.

Ziel des Gesetzentwurfes muss es aber sein, einen verbindlichen Rechtsrahmen für alle Formen des Jugendarrestes zu geben und möglichst die Stellung aller im Arrest untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden zu verbessern. Von den bundesrechtlich vorgesehenen Kurz- und Freizeitarresten, vor allem aber vom Freizeitarrest wird rechtstatsäch-

lich in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Betrachtet man nur Nordrhein-Westfalen, so wird durch die Richter in NRW der Freizeitarrest sogar noch häufiger als der Dauerarrest verhängt: Von insgesamt 5.595 Verurteilungen im Jahre 2010 zu Jugendarrest (vgl. Statistisches Bundesamt; zitiert bei Goeckenjan Seite 18) entfallen 43,8 % (2.450) auf den Dauerarrest, 50,2 % (2.811) auf den Freizeitarrest und 6,0 % (334) auf den Kurzarrest. Dieser rechtstatachliche Umstand darf im Gesetzentwurf nicht ausgeblendet werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung des § 36 würde hinter die geltende Rechtslage in § 10 JAVollzO zuruckfallen, welcher derzeit lautet:

§ 10 Erziehungsarbeit

(1) Der Vollzug soll so gestaltet werden, daß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

(2) Die Erziehungsarbeit soll im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und im Dauerarrest neben Aussprachen mit dem Vollzugsleiter namentlich soziale Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht umfassen. Beim Vollzug des Freizeitarrestes und des Kurzarrestes bis zu zwei Tagen soll eine Aussprache mit dem Vollzugsleiter nach Möglichkeit stattfinden.

Eine völlige Streichung des § 36 des Gesetzentwurfs wird dem Umstand nicht gerecht, dass in Nordrhein-Westfalen neben 254 Arrestplätzen in sechs Anstalten zusätzlich landesweit 170 Plätze in Freizeitarresteinrichtungen bei insgesamt 30 Amtsgerichten vorhanden sind, wo gem. § 26 Abs. 1 Gesetzentwurf Freizeit- und Kurzarrest von bis zu zwei Tagen vollzogen werden. Hier können die Arresteinrichtungen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben mit außervollzuglichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen eng zusammenarbeiten (vgl. § 7 Abs. 1 JStVollzG NRW). Zudem sind nach § 31 Gesetzentwurf Personen zur ehrenamtlichen Betreuung, gerade aus dem Bereich der Rechtsberufe und Pädagogischen Berufe, zu gewinnen.

Der Gesetzeswortlaut des § 36 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit der dazugehörigen Begründung ist insoweit nicht akzeptabel, wenn es dort heißt:

„Der Entwurf zielt darauf ab, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend der empirischen Realität auf den Dauerarrest zu konzentrieren. Er bezieht durch die getroffene Regelung Stellung, macht von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und verbessert die Stellung der im Dauerarrest untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden. (...) Der Entwurf klammert in Satz 1 ausdrücklich die Anwendung der in § 5 (Planung des Vollzuges), § 14 Absatz 3 Satz 1 (Gesundheitsfürsorge), § 23 Absatz 1 Satz 3 (regelmäßige Sprechstunden) und § 24 Absatz 1 (Schlussbericht, Entlassungsgespräch) getroffenen Regelungen für den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest aus. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass auch im Übrigen, das heißt bei einer Dauer des Arrestvollzuges von bis zu vier Tagen, die Regelungen dieses Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn sie trotz der Kürze des Arrestvollzuges durchführbar sind. Das gilt insbesondere für einzelne in § 3 angeführte Elemente der erzieherischen Gestaltung, wie Einzelgespräche, altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Sport und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und von Anlaufstellen. Darüber hinaus hat sich die ratio

legis des Entwurfs, also die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges, auch auf die Gestaltung kurzer Vollzugsdauer zu erstrecken."

Satz 5 neu entspricht § 27 Abs. 2 JAVollzO, der lautet:

§ 27 Schlußbericht

(1) Bei Dauerarrest faßt der Vollzugleiter über jeden Jugendlichen einen Schlußbericht ab, in dem er sich zu dessen Führung und, soweit dies möglich ist, auch zu dessen Persönlichkeit sowie zur Wirkung des Arrestvollzuges äußert. Der Bericht wird zu den Vollzugs- und den Strafakten gebracht. Eine Abschrift ist dem Jugendamt, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen auch dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest wird ein Schlußbericht nur bei besonderem Anlaß abgefaßt.

Aus besonderem Anlaß – etwa massive(s) Auffälligkeiten oder Fehlverhalten – erscheint auch nach einem Freizeit- oder Kurzarrest ein kurzes Entlassungsgespräch angebracht. Auch hier müssen die Jugendlichen erfahren, wie sie während der Dauer des Arrestvollzuges gesehen und eingeschätzt worden sind, welche weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet werden und wie sie daran mitarbeiten können. Auf diese Weise werden sie in die Lage versetzt, die dargestellten Sichtweisen mit ihrer Eigenwahrnehmung zu vergleichen und daraus etwa notwendige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dirk Wedel
Dr. Robert Orth

und Fraktion

Aus der Diskussion

1 **Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) (s. 3 Anlagen)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

Vorlage 16/376

Ausschussprotokoll 16/90

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Sven Wolf (SPD) bedankt sich für die trotz aller politischen Unterschiede sehr sachlichen und konstruktiven fraktionsübergreifenden Gespräche.

Der Gesetzentwurf sei – wie von den Sachverständigen bestätigt – ein guter Schritt zur Verfestigung des erzieherischen Gedankens im Arrest.

(im Weiteren begründet Sven Wolf die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten; [s. Anlage 1])

Auch **Jens Kamieth (CDU)** bezeichnet das Niveau der Diskussionen als gut; alle hätten sich sicherlich eine einvernehmliche Regelung gewünscht.

(im Weiteren begründet Jens Kamieth die Änderungsanträge der Fraktion der CDU; [s. Anlage 2])

Den Änderungsantrag von SPD, Grünen und Piraten zu § 4 – Stichwort: unverzügliche Vollziehung – werde seine Fraktion ablehnen, denn für sie komme dem Grundsatz „Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen“ größtes Gewicht zu, das heiße: Die Strafe solle schnellstmöglich vollzogen werden, ohne dass unter Umständen sogar Monate bis zu den nächsten Ferien verstrichen.

Bezüglich der von SPD, Grünen und Piraten eingebrachten Änderung zu § 5 vertrete seine Fraktion die Auffassung, dass ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten nicht die Familienhilfe ersetzen könne. Außerdem frage sich, wer sich hinter dem Begriff „Personensorgeberechtigte“ in der Realität verberge: Gerade bei Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen lägen Sorgerechtsentscheidungen vor. So zwingen man unter Umständen zu mehreren Gesprächen, wenn sich die Personensorgeberechtigten weigerten, an einem Tisch zusammenzukommen. Dies alles erscheine nicht sehr praktikabel.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP enthalte in der Tat einige sehr sympathische Vorschläge, aber es fehlten die Disziplinaröglichkeiten. Von daher werde sich seine Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Dirk Wedel (FDP) betont ebenfalls die sehr sachliche und konstruktive Atmosphäre der fraktionsübergreifenden Beratungen.

(im Weiteren begründet Dirk Wedel die Änderungsanträge der Fraktion der FDP; [s. Anlage 3])

Insbesondere geht er dabei auf den Änderungsantrag zu § 36 und damit auf den Kernpunkt der Kritik seiner Fraktion ein: Es fehle ein hinreichend verbindlicher Rechtsrahmen für Kurz- und Freizeitarreste; letztlich stehe die Anwendbarkeit sämtlicher Vorschriften unter dem Vorbehalt der Dauer des Arrestvollzugs. Und dies gelte eben nicht nur für die erzieherische Gestaltung, sondern nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für Regelungen, die den Kernbereich berührten wie beispielsweise die betreffend die Religionsausübung. Von daher gelte es, dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wieder in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis umzuwandeln.

Die zu § 24 vorgeschlagene Änderung der Fraktionen von SPD, Grünen und Piraten ähnele der von seiner Fraktion eingebrachten, wobei die FDP-Fraktion den Fokus noch mehr auf die Personensorgeberechtigten lege.

Was § 5 anbelange, so halte die FDP-Fraktion die von ihr vorgesehene Regelungstechnik, die Personensorgeberechtigten jeweils konkret in den dafür in Betracht kommenden Paragrafen aufzuführen, anstatt sie – siehe den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Grünen und Piraten zu § 5 – in einer allgemeinen Norm anzusprechen, für sinnvoller; vor allen Dingen, wenn man diesen von der Mehrheit gewünschten § 5 Satz 4 mit § 36 kombiniere mit der Folge, dass damit die Dauer des Arrestvollzuges nochmals zum Kriterium erhoben werde.

In Bezug auf § 4 richte sich seine Fraktion an der Einschätzung auch der Sachverständigen aus, dass nicht nur schulische und berufliche Gründe einen sofortigen Vollzug des Arrestes nicht sachgerecht erscheinen lassen könnten, sondern daneben noch andere, weshalb die FDP-Fraktion die Formulierung „... ist ,in der Regel‘ unmittelbar nach Rechtskraft ...“ als die vernünftiger erachte, als – wie SPD, Grüne und Piraten dies täten – von der Vorgabe „unverzüglich“ nur in den zwei genannten Ausnahmefällen abzuweichen.

Unerwähnt bleibe bei SPD, Grünen und Piraten auch der Fall, in dem das Gericht das Vollstreckungsersuchen mit unvertretbarer Verzögerung ausschicke. Die von SPD, Grünen und Piraten verwandte Formulierung „hinzuwirken“ erfasse diesen Fall nicht und richte sich zudem nicht an das Gericht, sondern an den Vollstreckungsleiter.

Den Antrag der CDU, auf § 36 völlig zu verzichten, unterstütze seine Fraktion nicht, da damit letztlich den Freizeit- und Kurzarresten in den Amtsgerichten jegliche Grundlage entzogen wäre.

Hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen unterschieden sich die Auffassungen von CDU und FDP ganz einfach.

Dagmar Hanses (GRÜNE) betont, Jugendarrest bleibe für die Grünen ein problematisches Instrument, dessen Wirksamkeit sie grundsätzlich infrage stelle. Da das Ju-

gendgerichtsgesetz ihn aber vorsehe, habe die Landesregierung ihn in einem Jugendarrestvollzugsgesetz ausgestalten müssen, was nicht zuletzt aufgrund des längeren Beratungsprozesses gelungen sei. Die konsequente pädagogische Ausrichtung – es stehe die Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden und deren Unterstützung auf dem Weg in ein straffreies Leben im Vordergrund – bei der Umsetzung des im JGG eher als Zuchtmittel angelegten Instruments habe auch andere Bundesländer aufhorchen lassen.

Was den Änderungsantrag der CDU-Fraktion anbelange, bedürfe es keiner gesetzlichen Fixierung von Disziplinarmaßnahmen, da einerseits die Möglichkeit, sie anzuwenden, ohnehin bestehe, andererseits aber die nordrhein-westfälischen Arrestanstalten schon vor langer Zeit eine viel bessere und praxisnahe Alternative als Reaktion auf unangemessenes Verhalten erarbeitet hätten. Sie sehe den Erwerb von positiven oder negativen Punkten durch die Probanden vor und biete so eine Chance, in der nur sehr kurzen Zeit dennoch erzieherisch auf die Jugendlichen und Heranwachsenden einzuwirken.

Mit ihren Änderungsanträgen nähmen Grüne, SPD und Piraten Anregungen aus der Anhörung auf: Sie berücksichtigten die schulischen und beruflichen Verpflichtungen der jungen Menschen, um durch die Vollziehung eines Arrestes keine Brüche in deren Biografien entstehen zu lassen; sie bezögen verstärkt die Personensorgeberechtigten ein und unterbreiteten den Eltern, die mitwirken wollten, ein Angebot, dies zu tun; sie gäben für den Bericht eine Ausrichtung an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen sowie eine Differenzierung zwischen angebotenen und wahrgenommenen Maßnahmen vor.

Sie bedanke sich ebenfalls bei den anderen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit.

Dietmar Schulz (PIRATEN) schließt sich diesem Dank an.

Die Änderungsanträge von CDU und FDP enthielten zum Teil ähnliche Gedanken wie in dem Antrag von SPD, Grünen und Piraten niedergelegt, allerdings gehe der andere Teil über das von den Piraten für erforderlich Erachtete hinaus.

Da seine Fraktion ihr Verhalten bei der Abstimmung im Plenum über die Anträge von CDU und FDP noch diskutieren wolle, würden sich die Piraten heute dazu enthalten.

Der Ausschuss beschließt sodann wie folgt:

Ziffer 1. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 4** wird gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **abgelehnt**.

Ziffer I. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 4** wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen**.

Ziffer II. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 5** wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen**.

Ziffer 1.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 8** wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten **abgelehnt**.

Ziffer 2. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 12** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer 2.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 20** wird bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP **abgelehnt**.

Ziffer 3. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 23** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer 4. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 24** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer III. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 24** wird bei Enthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen**.

Ziffer 5. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 30** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Ziffer 3.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 36** wird bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP **abgelehnt**.

Ziffer 6. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 36** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktion der Piraten und einzelner Abgeordneter der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie einzelner Abgeordneter der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Somit wurden die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt und der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten angenommen.

Bei der **Gesamtabstimmung** wird der **Gesetzentwurf** in der vom Ausschuss **geänderten Fassung** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen**.

